

REGIONALE VERANSTALTUNGEN



Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Unterverband des Eidgenössischen Jodlerverbandes seit 1935



REGIONALE VERANSTALTUNGEN

Reglement für Jodlertreffen sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahenschwinger in ähnlicher Art

Grundlage: Art. 33 der Statuten des EJV, Ausgabe 2011.

Veranstaltungen, an welchen mehr als fünf Gruppen teilnehmen, sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahenschwinger in ähnlicher Art sind meldepflichtig.

Art. 33 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV, Ausgabe 2011

Veranstaltungen (Jodlertreffen, Konzerte, Expertisensingen usw.) sollen in einer begrenzten Region durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen können von Verbandsgruppen und Vereinigungen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- 1. Veranstaltungen sind dem zuständigen Unterverband spätestens bis 4 Wochen vor der Durchführung mitzuteilen.*
- 2. Der Anlass darf nicht als Jodlerfest bezeichnet werden. Klassierung oder Rangierung ist nicht gestattet.*
- 3. In den Jahren in welchen ein Eidgenössisches- oder ein Unterverbands-Jodlerfest stattfindet, dürfen in der Regel im betreffenden Unterverband vier Wochen vorher keine Jodlertreffen durchgeführt werden.*

Ähnliche Veranstaltungen der Alphornbläser und Fahenschwinger sind ebenfalls dem zuständigen Unterverband zu melden.

Bei Wett- und Wanderpreisblasen sowie Wanderpreisfahenschwingen kann intern Klassierung und Rangierung bewilligt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen analog Jodlertreffen.

1. Jodlertreffen und ähnliche Veranstaltungen sollen den Bestrebungen unseres Verbandes entsprechen. Das rein volkstümliche Programm soll durch sauber vorgetragene Darbietungen die Zuhörer erfreuen.
2. Jodlertreffen dürfen nicht zu eigentlichen Jodlerfesten anwachsen, ansonsten der schlichte Rahmen des Anlasses gesprengt wird. Die Propaganda, Grösse, Aufmachung und ein eventueller Festumzug sind entsprechend zu begrenzen.
3. Die Veranstaltungen sind nach Möglichkeit auf einen Tag zu beschränken.

-
4. Bevor bindende Verpflichtungen eingegangen werden, ist dem Verbandspräsidenten zu Handen der Delegiertenversammlung ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen. Dieses muss spätestens 30 Tage vor der DV beim Präsidenten eingehen. Das Gesuch wird vom Vorstand geprüft und der NWSJV-Delegiertenversammlung zur Bewilligung unterbreitet. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt.
 5. Es besteht keine finanzielle Abgabepflicht an den Nordwestschweizerischen Jodlerverband.
 6. Radio und Fernsehen dürfen nur nach Absprache mit dem NWSJV-Vorstand eingeladen werden.
 7. Die Organisatoren verpflichten sich, bei der Durchführung von Jodlertreffen und ähnlichen Veranstaltungen die Vorschriften in den Statuten und Ausführungsbestimmungen des EJV, sowie des vorliegenden Reglements einzuhalten.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des NWSJV an seiner Sitzung vom 6. Oktober 2014 in Oensingen genehmigt.

Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Präsidentin



Silvia Meister

Administration / Protokoll



Patrik Noser